

7. Mai 1933 wurde der vom Angeklagten als Referent hergestellte Entwurf den Mitgliedern der preußischen Regierung zur Stellungnahme binnen vier Tagen übersandt. Auch der Preußische Justizminister hatte den Entwurf eines Ermächtigungsgesetzes ausarbeiten lassen und es seinerseits an die Ministerien versandt. Das am 11. Mai 1933 im Innenministerium eingegangene Exemplar wurde dem Angeklagten zugeschrieben und von ihm mit handschriftlichen Bemerkungen versehen. So hatte der Justizminister die Meinung vertreten, ein auf Grund des preußischen Ermächtigungsgesetzes er-  
\*  
gangenes Regierungsgesetz könne das in der Preußischen Verfassung verankerte Minderheitsrecht, die Einberufung des Landtags zu verlangen, beseitigen. Hierzu vermerkte der Angeklagte:

„richtig; die Beseitigung dieses Minderheitsrechts be-  
rührt die Einrichtung des Landtags als solche nicht.“

Zwei Tage später entwarf der Angeklagte eine ausführliche Antwort an das Justizministerium. Er verlangte, daß die Einrichtung des Staatsrats als solche im Ermächtigungsgesetz geschützt werde, da Göring in einer Rede vom 26. April 1933 dessen Bedeutung hervorgehoben habe. Globke verlangte weiter eine Sicherung, daß weder durch Volksentscheid noch durch späteren Landtagsbeschluß Regierungsgesetze geändert oder aufgehoben werden könnten. Außerdem wollte er die Geltungsdauer des preußischen Ermächtigungsgesetzes nicht von der Geltungsdauer des Reichs-ermächtigungsgesetzes oder dem Bestand der Hitler-Regierung abhängig machen.

Das Gesetz wurde in der vom Angeklagten vorgeschlagenen Fassung von den Fraktionen der NSDAP und der Deutschnationalen Front eingebracht und im Preußischen Landtag am 18. Mai 1933 beschlossen. In dieser Sitzung gab Göring eine Regierungserklärung ab, in der er u. a. auf die Gründung des Geheimen Staatspolizeiamtes hinwies und erklärte, es werde seine vornehmste Aufgabe als Ministerpräsident sein,

„mit allen Mitteln der Staatsgewalt allen Bestrebungen, die gegen den Bestand und die Sicherheit des neuen Staates gerichtet sind, sei es von innen oder außen, mit rücksichtsloser Energie entgegenzutreten“.

Zu der Bedeutung Preußens erklärte Göring in dieser Sitzung:

„Preußen ist in seine alte Mission und seine ruhmreiche Tradition, der Grund- und Eckpfeiler Deutschlands zu sein, zurückgeführt worden. So, wie aus der Mark Brandenburg ein Preußen entstand, so war aus einem Preußen Deutschland geworden. Nicht im Gegensatz, sondern nur in der Zusammenfassung von Preußen und Reich kann Großes erblühen. Wie notwendig gerade die Gleichschaltung Preußens mit dem Reich ist, wie diese Gleichschaltung überhaupt erst für das Reich die Basis der Entwicklung abgibt, erhellt schon allein aus dem Umstande, daß der Herr Reichskanzler gleichzeitig der Preußische Reichsstatthalter ist ...

Der Kanzler hat mich zum Hüter Preußens bestellt und mich besonders beauftragt, zu wahren, was Preußens ist. Unter keinen Umständen werde ich daher dulden können, daß preußischer Besitz von Preußen getrennt wird. Der Kanzler will, daß Preußen und die preußische Politik und die preußische Verwaltung auf alle Zeit die Grundlage des Reiches bilden. Die täglichen praktischen Erfahrungen Preußens sollen für das Reich die Unterlage seiner Gesetzgebung bilden. So fällt Preußen die wichtigste Mission zu, wie es diese im vorigen Jahrhundert auch gehabt hat, das Fundament des Deutschen Reiches zu bilden.“

Auf Grund einer Verfügung des Angeklagten wurde das Landtagsprotokoll zu den von ihm weiter bearbeiteten Akten genommen. Ebenfalls am 18. Mai 1933 stimmte der Preußische Staatsrat in einer fünf Minuten dauernden Sitzung dem Ermächtigungsgesetz zu. Es

wurde unter dem 1. Juni 1933 erlassen (Preuß. Gesetz-  
sammlung 1933 S. 198).

Im August 1933 begann eine kommentierte Gesetzes-  
sammlung, „Das neue Recht in Preußen“, zu erscheinen, die von dem damaligen Staatssekretär im Preußischen Justizministerium Freisler und dem Staatssekretär im Preußischen Innenministerium Grauert herausgegeben wurde. Im Geleitwort heißt es:

„Es kommt darauf an, daß die Richtlinien und die grundlegenden Einzelgedanken, nach denen die Gesetze und Verordnungen des Reiches und der Länder geschaffen sind, demjenigen, der ihre Durchführung ausführen, sicherstellen oder überwachen soll, ... alle Zeit greifbar nahe sind. Dann erst, in der sidieren Durchführung, erfüllen die Gesetze ihre Aufgabe ...

Das neue Recht Preußens, eingegliedert in das neue Recht des Reiches und dieses ergänzend, möge in der Form dieses Werkes einen weiteren, der Praxis willkommenen Weg aus den vom Strome des Volkslebens durchfluteten, ununterbrochen arbeitenden Stuben der Ministerien in das pulsierende Leben des erwachten Volkes finden.“

Auf der Liste der Mitarbeiter dieses Sammelwerkes vom Januar 1934 befindet sich der inzwischen zum Oberregierungsrat beförderte Angeklagte.

In Freisler/Grauert II a 7 kommentierte der Angeklagte das preußische Ermächtigungsgesetz und schrieb in der Einführung:

„Wie das Versagen der parlamentarischen Gesetzgebung im Reich dazu geführt hat, der Reichsregierung in dem Gesetz zur Behebung der Not von Volk und Reich (Ermächtigungsgesetz) vom 24. 3. 1933 (RGBl. I S. 141) das Recht, Gesetze zu beschließen, zu übertragen, so nötigte diese Tatsache auch dazu, den Landesregierungen das gleiche Recht zuzubilligen ... Wenn nach dem Siege der nationalen Revolution eine Opposition oder gar Obstruktion des Landtags gegenüber der Regierung auch nicht mehr in Frage kommt, so ist damit doch nicht gleichzeitig auch die Schwerfälligkeit des parlamentarischen Gesetzgebungswegs beseitigt worden. Sein Ersatz durch ein vereinfachtes Gesetzgebungsverfahren blieb daher bei der Fülle der zu bewältigenden Aufgaben dringendes Erfordernis ...

Das Ermächtigungsgesetz ist vom Preußischen Landtag in seiner Sitzung vom 18. 5. 1933 von allen gegen die sozialdemokratischen Stimmen angenommen worden. Es wird voraussichtlich für immer oder jedenfalls für lange Zeit das letzte Gesetz sein, das auf parlamentarischem Wege zustande gekommen ist.“

Zu der in § 1 des Gesetzes getroffenen Festlegung, daß die Regierungsgesetze von der Verfassung abweichen können, schrieb der Angeklagte:

„In der Ermächtigung, von der Verfassung abzuweichen, liegt sowohl das Recht, ohne besondere Erwähnung von Verfassungsbestimmungen hiervon abweichende Regelungen zu treffen, als auch die Befugnis, den Wortlaut der Verfassung ausdrücklich zu ändern.“

Den ebenfalls in § 1 enthaltenen Schutz der Einrichtungen des Landtages und des Staatsrates als solche kommentierte Globke:

„Nur die Einrichtung als solche ist geschützt. Dagegen sind Änderungen in Einzelheiten, auch wenn sie von erheblicher Bedeutung sein sollten, statthaft.“

In § 2 hob der Angeklagte hervor, daß die Regierungsgesetze weder vom Landtag noch durch einen Volksentscheid aufgehoben oder geändert werden können. Das entsprach seinen Vorschlägen bei der Ausarbeitung des Gesetzes.

## II

Bereits bei der Vorbereitung des Ermächtigungsgesetzes hatte der Angeklagte unter Berufung auf Göring die Bedeutung eines neu gestalteten Staatsrats unter-